

Würdigung zur Änderung des LSG „Rheinniederung zwischen Insel Aubügel und Neuburgweier“ mit flächenhaften Naturdenkmalen

Kurze Gebietsbeschreibung

Das Schutzgebiet liegt im Naturraum „Oberrheinisches Tiefland“ und umfasst die Bereiche der Altaue zwischen der L 566, dem Ortsteil Neuburgweier, dem Federbachdamm und dem Rheinhochwasserdamm XXVa sowie des Waldgebietes Kastenwört im Norden, der Dammfeldsiedlung im Osten sowie das Gewann Insel Aubügel auf dem Gebiet der Stadt Rheinstetten.

Schutzzweck Landschaftsschutzgebiet / Beurteilung der Änderungen

Bau und Betrieb des vom Land Baden-Württemberg geplanten Hochwasserpolders Bellenkopf/Rappenwört sollen durch die Änderung von den Verboten und Erlaubnisvorbehalten freigestellt werden.

Schutzzweck für das Landschaftsschutzgebiet ist lt. Rechtsverordnung des Landratsamtes Karlsruhe vom 12. Mai 2003 ist

„die Sicherung, Erhaltung und Entwicklung

- a) der für die Rheinniederung charakteristischen Landschaftselemente mit den prägenden Biotopstrukturen wie Röhrichte, Riede, Gehölz- und Gewässerkomplexe, Waldbestände und Wiesen unterschiedlicher Ausprägung, insbesondere den Feucht- und Streuobstwiesen, sowie weiteren schutzwürdigen Lebensräumen mit ihrer Vielzahl schutzbedürftiger Pflanzen- und Tierarten;
- b) der vielfältigen, zum Teil bedrohten Lebensgemeinschaften der Tier- und Pflanzenwelt der Rheinniederung wie z. B. Feuchtwiesen, Röhrichte, Weidengebüsche, Gewässer und Wälder, geprägt insbesondere durch die wechselnden Grundwasserstände und das System der Schluten;
- c) eines Verbundes naturnaher Biotopstrukturen innerhalb der landwirtschaftlich genutzten Flur durch Maßnahmen der Biotopvernetzung, der Flächenextensivierung, des Zulassens der Sukzession und gezielter Artenschutzmaßnahmen;
- d) der Waldbestände;
- e) des für die Rheinniederung charakteristischen Landschaftsbildes, geprägt einerseits durch reichhaltig strukturierte, andererseits durch offene Landschaftsräume. Für erstere ist insbesondere die Sicherung und Entwicklung von Biotopstrukturen wie Gehölze, Waldränder, Streuobstwiesen und Feuchtgebietskomplexe, für letztere insbesondere die Sicherung der flächigen Wiesen im Verbund mit landschaftsprägenden Baumweiden von Bedeutung. Die Sicherung, Erhaltung und Entwicklung des charakteristischen Landschaftsbildes erfolgt auch unter dem Aspekt der Erholungsvorsorge.“

Die Aufnahme des zukünftigen Hochwasserschutzpolders als zulässige Handlung im Rahmen der Verordnung steht dem beschriebenen Schutzzweck nicht grundsätzlich entgegen. Der bereichsweisen Veränderung des Landschaftsbildes steht das zusätzliche Entwicklungspotential für eher feuchtigkeitsgebundene Biotoptypen gegenüber. Die Altaue als Relikt nach der Tulla'schen Rheinkorrektion bleibt erhalten und wird durch die wechselnden Grundwasserstände geprägt sein.

Auf Grund der geplanten ökologischen Flutungen wird zukünftig eine stärkere Grundwasserdynamik eintreten. Dies entspricht der Wiederentstehung eines für die Rheinniederung typischen und prägenden naturnahen Prozesses. Die dadurch zwangsläufig eintretende Verschiebung von Lebensräumen geschützter Arten und Biotoptypen ist Teil dieses Prozesses und wird sich auf das Landschaftsschutzgebiet langfristig nicht nachteilig auswirken.

Durch den Polder entstehen zweifellos bau- und anlagenbedingte Eingriffe in die Landschaft. Dem gegenüber zu stellen sind aber die Vorteile, die für den Landschaftsraum aus einer Annäherung an die vor der Rheinkorrektion vorhandenen natürlichen Verhältnisse der Rheinniederung entstehen.

Vor diesem Hintergrund ist die Änderung der Rechtsverordnung und Aufnahme des Polders in die im Landschaftsschutzgebiet zulässigen Handlungen aus naturschutzfachlicher Sicht vertretbar.